

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur der **Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 10. Juli 2018

In der Fassung der Änderungssatzung vom 23. Juli 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die **Technische Hochschule** Rosenheim (im Folgenden „**Technische Hochschule**“ genannt) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 in der jeweils gültigen Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der **Technischen Hochschule** Rosenheim (APO) vom 24. April 2018 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Architektur hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Architektin oder Architekt „Bachelor of Arts“ befähigt werden.

(2) In dem berufsqualifizierenden Bachelorstudiengang wird fundiertes Wissen der Architektur und der Kultur vermittelt. Das Studium dient der Sensibilisierung und Befähigung für architektonische Gestaltung, vermittelt technisches und theoriebasiertes Wissen und fördert kritischen Sachverstand und Sozialkompetenz, für die in der beruflichen Praxis wichtige Fähigkeit zur interdisziplinären Kommunikation und Teamarbeit.

Der Studiengang lehrt den Studierenden neben der klassischen Architekturausbildung aktuelle und zukunftsorientierte Themenkomplexe, unter besonderer Berücksichtigung von nachhaltigem Planen und Bauen und dem Einsatz des Baustoffes Holz.

(3) Die Vermittlung von aktuellem Fachwissen, fachübergreifendem Wissen und dem wissenschaftlichen Praxisbezug einerseits, sowie die Vermittlung von gestalterischen, konstruktiven, technischen und ökonomischen Kenntnissen andererseits, bilden in Kombination mit sozialen und methodischen Kompetenzen die grundlegende Studienstruktur.

Die angehenden Architektinnen und Architekten werden dadurch befähigt, im Kontext aktueller gesellschaftsrelevanter Themen individuelle Raumstrukturen, Typologien und Konstruktionen zu erarbeiten, zu analysieren, weiterzuentwickeln und verantwortungsvoll anzuwenden. Dazu gehört auch ein Reflexionsvermögen über globale, gesellschaftliche, kulturelle, ökologische und ökonomische Zusammenhänge, damit die Architektur auch künftig ihren Sinn als wesentliche Kulturleistung des Menschen erfüllen kann. Die Absolventinnen und Absolventen werden dadurch zu einer selbstständig vollumfänglichen Berufstätigkeit als Architektin oder Architekt befähigt.

(4) Darüber hinaus ist der Bachelorabschluss als Plattform für den uneingeschränkten Austausch mit anderen europäischen Hochschulen und damit auch der Förderung der Kontakte mit den Partnerhochschulen zu sehen.

(5) Der Bachelorstudiengang Architektur ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden eine individuelle Schwerpunktwahl. Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen wird als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Nachweis besonderer Vorbildung gefordert. Dieser ist zu erbringen nach der Satzung über die Eignungsprüfung für den Studiengang Architektur der **Technischen Hochschule** Rosenheim vom 24. April 2018 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Es umfasst sieben theoretische Semester und ein berufsnahes Studiensemester mit vertiefter Praxis, im folgenden Text praktisches Studiensemester genannt. Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt. Es kann auf Antrag an die Prüfungskommission nur aus Gründen verschoben werden, die der Student bzw. die Studentin nicht selbst zu vertreten hat.

(2) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Entwerfen I“, „Baukonstruktion Grundlagen, Holz“ und „Tragwerkslehre“ abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens **40 ECTS-Punkte** erreicht hat.

(3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Vorpraxis abgeleistet und mindestens **90 ECTS-Punkte** erzielt hat und die Prüfungen zu den Modulen „Baukonstruktion Stahl+Glas“, „Bauphysik, Baustoffkunde“ und „Technischer Ausbau, Licht, Ökologie, Energieeffizienz“ erstmals abgelegt hat.

(4) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

(5) Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 28 Arbeitsstunden.

§ 5 Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 6 Studienplan

(1) Die **Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design** erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Ziele und Inhalte der Vorpraxis, des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche **Studienschwerpunkte, Studienrichtungen**, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 7

Vorpraxis und praktisches Studiensemester

- (1) Das Studium verlangt eine Vorpraxis von mindestens 8 Wochen Dauer.
- (2) Die Vorpraxis ist eine Zulassungsvoraussetzung und vor dem Studium abzuleisten. ~~Die Vorpraxis besteht aus Tätigkeiten, die geeignet sind, exemplarisch in konstruktive und handwerkliche Zusammenhänge des Baugeschehens einzuführen. Näheres regelt der Studienplan.~~
- (3) Die Vorpraxis ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen werden, das dem von der **Technischen Hochschule** vorgesehenem Muster entspricht.
- (4) In nicht vom Studierenden zu vertretenden Gründen kann ein Antrag auf Verlängerung der Ablegungsfrist für die Vorpraxis gestellt werden. Der Antrag ist beim Praktikantenamt der Hochschule zu stellen. ~~der Praktikantenbeauftragte der Fakultät entscheidet über eine Genehmigung.~~
- (5) Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase im Umfang von 20 Wochen Dauer, die in einem einschlägigen Betrieb (z.B. Planungsbüro für Architektur, Städtebau) abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Näheres regelt der Studienplan.
- (6) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Praxiszeiten mit den im Studienplan vorgeschriebenen Inhalten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen werden. Es ist das hierfür vorgesehene Formular der **Technischen Hochschule** zu verwenden. ~~Weiter muss ein Praxisbericht fristgerecht erstellt und als bestanden bewertet werden.~~

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas sind mindestens 180 **ECTS-Punkte**, inklusive des praktischen Studiensemesters. Weiter ist das Bestehen der Module „Entwerfen Projekt 1“ oder „Entwerfen Projekt 2“, „Vertiefungsprojekt 1“ und „Vertiefungsprojekt 2“ Zulassungsvoraussetzung.
- (2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Anmeldung abgegeben werden. ~~Ergänzend zu § 21 Abs. 6 ist das Format der gedruckten Ausgabe auf maximal DIN A4 beschränkt.~~ Weiteres ist in § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung –APO– in der derzeit gültigen Fassung geregelt.
- (3) ~~Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und benotet. Beide Prüferinnen oder Prüfer müssen hauptamtlich Lehrende der Technischen Hochschule Rosenheim sein. Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design sein.~~
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.
- (5) Die Bachelorarbeit ist mündlich innerhalb von min. 15 bis max. 45 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen in § 21 Abs. 9 **der Allgemeinen Prüfungsordnung** sowie zu mündlichen Prüfungen in § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 9

Fachstudienberatung

Hat ein Student oder eine Studentin nach zwei Fachsemestern nicht mindestens viermal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so ist er bzw. sie verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 10
Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professoren oder Professorinnen der Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design.

§ 11
Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserblicklichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 12
Akademischer Grad

(1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, mit der Kurzform: „B.A.“, verliehen.

§ 13
In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018 / 2019 aufnehmen.

Die Regelungen der Änderungssatzung vom 23. Juli 2021 wurden mit roter Farbe dargestellt und gelten zum Wintersemester 2021/22.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 13. Juni 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim. Das Einvernehmen im Sinne von Art. 57 Abs. 3 BayHSchG durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wurde mit Schreiben Nr. VIII.1-H3441.RO/28/25 vom 11. Januar 2018 erteilt.

Rosenheim, den 10. Juli 2018
I.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 10. Juli 2018 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Juli 2018 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Juli 2018.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der **Technischen** Hochschule Rosenheim

Modulgruppe 7)	Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	ECTS- Punkte	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergän- zende Re- gelungen 1) 4)
						Art u. Dauer in Minuten	ZV	
(A)	1.1	Entwerfen 1	4	6	(V, SU, Ü, S)	PStA 8-12 Wo.	-	
(A)	1.2	Entwerfen 2	4	6	(V, SU, Ü, S)	PStA 8-12 Wo.	-	
(A)	1.3	Entwerfen 3	4	6	(V, SU, Ü, S)	PStA 8-12 Wo.	-	
(A)	1.4	Entwerfen 4	4	6	(V, SU, Ü, S)	PStA 8-12 Wo.	-	
(A)	1.5	Gebäudelehre	3	6	(V, SU, Ü, S)	schrP 60-180 Min., PStA 8-12 Wo.	-	6)
(A)	1.6	Entwerfen Projekt 1	5	9	(SU, Ü, S, PA)	PStA 8-12 Wo.	-	10)
(A)	1.7	Entwerfen Projekt 2	5	9	(SU, Ü, S, PA)	PStA 8-12 Wo.	-	10)
(B)	2.1	Darstellen 1 - Grundlagen	7	6	(V, SU, Ü, S)	2 x schrP 60-180 Min.	-	6)
(B)	2.2	Darstellen 2 –Visuelle Kom- munikation in der Architek- tur	7	10	(V, SU, Ü, S)	3 x PStA 8-12 Wo.	-	6) 0,2 PStA 0,4 PStA 0,4 PStA
(C)	3.1	Städtebau, Orts- und Regionalplanung	6	6	(V, SU, Ü, S)	schrP 60-180 Min., PStA 8-12 Wo.	-	6)
(D)	4.1	Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen des Bauens	4	6	(V, SU, Ü, S)	schrP 60-180 Min.	-	
(E.1)	5.1	Baukonstruktion Grundla- gen, Holz	7	9	(V, SU, Ü, S)	2x PStA 8-12 Wo..	-	6) 1/3 PSt, 2/3 PStA
(E.1)	5.2	Baukonstruktion Massiv	5	6	(V, SU, Ü, S)	PStA 8-12 Wo.	-	
(E.1)	5.3	Baukonstruktion Stahl+Glas	5	6	(V, SU, Ü, S)	PStA 8-12 Wo., schrP 60-180 Min.	-	6) 0,25 PStA 0,75 schrP
(E.2)	6.1	Tragwerkslehre	6	8	(V, SU, Ü, S)	schrP 60-180 Min.	-	
(F)	7.1	Bauphysik, Baustoffkunde	8	8	(V, SU, Ü, S)	2x schrP 60-180 Min.	-	8)
(F)	7.2	Technischer Ausbau, Licht, Ökologie, Energieeffizienz	8	8	(V, SU, Ü, S)	schrP 60-180 Min., PStA 8-12 Wo.	-	6)
(G)	8.1	Baubetrieb, Vermessung	3	4	(V, SU, Ü, S)	schrP 60-180 Min., oder PStA 8-12 Wo.	-	
(G)	8.2	Bauökonomie	4	6	(V, SU, Ü, S)	SchrP 60-180 Min. oder PStA 8-12 Wo., SchrP 60-180 Min. oder PStA 8-12 Wo..	-	6)
(H)	9.1	Bau- und Vertragsrecht	4	6	(V, SU, Ü, S)	schrP 60-180 Min.	-	
(I)	10.1	Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule	20	30	(V, SU, Ü, S)	schrP 60-180 Min. oder PStA 8-12 Wo. oder TN mE	-	5)
(I)	10.2	Allgemeinwissenschaftli- chen Wahlpflichtmodule	2	3	(V, SU, Ü, S)	schrP 60-180 Min. oder PStA 8-12 Wo. oder TN mE	-	5)
(I)	10.3	Exkursion	-	1	Ex	TN mE	-	9)
(I)	11.1	Vertiefungsprojekt 1	5	9	(SU, Ü, S, PA)	PStA 8-12 Wo.	-	10)
(I)	11.2	Vertiefungsprojekt 2	5	9	(SU, Ü, S, PA)	PStA 8-12 Wo.	-	10)
(I)	11.3	Vertiefungsprojekt 3	5	9	(SU, Ü, S, PA)	PStA 8-12 Wo.	-	10)
(I)	12.1	Studiensemester mit vertiefter Praxis	2	24	(SU, Ü, S, PA, Pr)	PStA 8-12 Wo. mE, PB	Vorpraxis, 90 CP, Mo- dule 5.3, 7.1, 7.2 erst- mals abge- legt	4)
(I)	12.2	Einführungsblock Abschlusskolloquium Praxis	2	6	(V, SU, Ü, S)	TN, TN mE	-	4)
(I)	13.1	Bachelorarbeit	-	12	BA	BA, mdlP	180 CP incl 12.1 und 12.2. 1.6 oder 1.7, 11.1 und 11.2.	6) 0,90 BA 0,10 mdlP
			144	240				

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- 5) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt. Qualifikationsziel der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule ist die Erweiterung bzw. Vertiefung von Kompetenzen mit direktem Bezug zu Architektur (z.B. Fotografie, Plastisches Gestalten, 3D-Modellierung, Rapid Prototyping). Die Festlegung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule erfolgt im Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
Qualifikationsziel der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule ist die Erweiterung bzw. Vertiefung von Kompetenzen ohne direkten Bezug zu Architektur (z.B. Fremdsprachen). Im Studienplan können Einschränkungen der wählbaren Module vorgesehen werden. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- 6) Gewichtung der einzelnen Prüfungen bei Bildung der Modulendnote.
- 7) Bezeichnung der Modulgruppe gemäß Sachgebietsgruppen der „Empfehlungen zu den ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen für Architekten“ der Bundesarchitektenkammer, Stand 13.07.2016.
- 8) Das Modul besteht aus zwei Prüfungen. Die Prüfung im Bereich Bauphysik (Gewichtungsfaktor 0,75) beinhaltet eine Mid-term-Prüfung: Dabei können freiwillig zusätzliche Prüfungsleistungen abgelegt werden, die gemäß angegebener Gewichtung 10 % letztendlich zu einer Modulnote in dieser Teilprüfung verrechnet werden. Die Teilnahme muss verbindlich bis zum Ende der Anmeldephase für Prüfungen erklärt werden.
Die zweite Teilprüfung „Baustoffkunde“ geht mit dem Gewichtungsfaktor 0,25 in die Modulendnote ein.
- 9) Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Teilnahme an einer mindestens zweitägigen Exkursion, die von der Exkursionsleitung nach Rückkehr durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt wird. Hat sich ein Studierender zu einer Exkursion angemeldet und tritt sie nicht an oder beendet sie nicht planmäßig, so kann die Teilnahme an dieser Exkursion nicht bestätigt werden.
- 10) Ein Katalog an Projekten und Vertiefungsprojekten wird jeweils zu Semesterbeginn veröffentlicht.

Erklärung der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit	PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung)
ECTS-Punkte	=	Leistungspunkte			
Ex	=	Exkursion	SU	=	seminaristischer Unterricht
FWPM	=	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul	SWS	=	Semesterwochenstunden
P	=	Prüfungen	TN	=	Teilnahmenachweis
mdIP	=	mündliche Prüfung	Ü	=	Übung
mE	=	mit Erfolg abgelegt	V	=	Vorlesung
PA	=	Projektarbeit	ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
PB	=	Praxisbericht			
Pr	=	Praktikum			
S	=	Seminar			
schrP	=	schriftliche Prüfung			